

# Haftungsrechtliche Bedeutung nationaler und internationaler Normen der Sicherungstechnik

AUTORIN: RECHTSANWÄLTIN PETRA MENGE

len individuellen Faktoren ab. Ob für einen Leitstellenbetreiber allerdings die Möglichkeit Nr. 4, also arbeiten ohne EN-Norm, sinnvoll sein wird, soll im Folgenden beantwortet werden.

## DIN-Normen allgemein und im Sicherheitsgewerbe – Pflicht oder Kür?

Vorab eine gute und eine schlechte Nachricht für Leitstellenbetreiber:

- 1. Die gute Nachricht: Theoretisch müssen Leitstellen nicht nach der DIN EN 50518 ausgerichtet werden – die Norm an sich ist nicht verpflichtend. Es gibt auch kein Bußgeld vom Ordnungsamt / Gewerbeaufsichtsamt oder ähnliches, wenn man sie missachtet.
- 2. Die schlechte Nachricht: Im Falle eines Schadens, egal ob Sach- oder Personenschaden, kommen bei Missachtung der Norm Haftungsrisiken durchs „Hintertürchen“ auf die Betreiber zu.

Welche Haftungsrisiken dies sein können, soll anhand eines Beispielfalles vorgestellt werden. Außerdem soll die Frage der Rechtsverbindlichkeit von DIN-Normen im Allgemeinen und der DIN EN 50518 im Besonderen erörtert werden.



Blick in eine Notruf- und Service-Leitstelle

## Einleitung

Die neue Europäische Norm EN 50518 (Teil 1-3) wird nicht nur hohe baulich-technische Anforderungen an Leitstellen, sondern auch völlig neue und komplexe Anforderungen an die technische Ausrüstung und an den Betrieb an sich stellen.

Was uns heute als massive Neuerung vorkommt, wird in 10 Jahren wahrscheinlich allerdings ganz normal sein. Dennoch stellt die Norm für die meisten kleinen Leitstellen eine große Hürde da. Sie werden

sich am Ende wohl zwischen folgenden vier Möglichkeiten entscheiden müssen:

- 1. Die hohen Investitionskosten tragen.
- 2. Die Leitstelle / Aufschaltungen verkaufen.
- 3. An eine EN-Leitstelle als Art „Security-Provider“ weiterschalten.
- 4. Ohne DIN EN 50518 auf eigenes Risiko weiterarbeiten.

Wie sich letztendlich jede Leitstelle positionieren sollte, hängt von vie-

**Grundsätzlich bilden** DIN-Normen einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten und sind im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung, wie im Folgenden dargestellt.

**Die Nichtbeachtung** oder der nicht erfolgreich geführte Nachweis der Beachtung von DIN-Normen kann in erheblichem Umfang haftungsrechtliche Auswirkungen auf die gesetzlichen Vertreter von Leitstellen haben. Im schlimmsten Fall kann sie sogar vor Gericht enden.

### Welche Rechtsnatur haben Normen?

□ Sie sind **qualifizierte Empfehlungen**, ihre Anwendung ist somit **grundsätzlich freiwillig** und sinnvoll. Immer öfter sind Normen die Voraussetzung für die Lösung technischer und wirtschaftlicher Aufgaben.

□ Sie sind grundsätzlich **keine** Gesetze und somit **nicht** per se rechtsverbindlich, aber in besonderen Fällen kann der **Gesetzgeber** (Bund oder Länder) Normen oder Teile von Normen durch Gesetz oder Verordnung auch für „**verbindlich**“ erklären. Dann ist die Einhaltung dieser Normen nicht mehr freiwillig, sondern zwingend.

□ Normen sollten den jeweils **aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft** darstellen.

□ Sie sind **für jedermann zugänglich** und sie sind das Fundament, von dem aus eine sinnvolle Weiterentwicklung (erst) möglich ist: genormte Begriffe, genormte Anforderungen, genormte Qualitäts-, Sicherheits- und Prüfkriterien.

□ Für **Exporteure** sind Normen aber auch ein wichtiges Instrument bei der Eroberung neuer Märkte, z. B. für Leitstellen, die europaweit arbeiten möchten.

**Früher galten DIN-Normen** als anerkannte „Regeln der Technik“, welches bedeutet, dass sie zwar eingehalten werden sollten, aber nicht mussten. Heute hat eine Entwicklung dahin stattgefunden, dass sie bereits den „Stand der Technik“ wiedergeben. Dies ist zwar eine Aufwertung der DIN-Normen, bedeutet aber noch lange keine Gleichrangig-

keit mit Gesetzen. Selbst unter Fachleuten kommt es immer wieder zu der irrigen Auffassung, DIN-Normen hätten die gleiche Rangordnung wie Gesetze oder Verordnungen und seien damit unmittelbares Recht.

**Zunächst sind DIN-Normen** keine Rechtsnormen, sondern private, technische Regelungen mit Empfehlungskarakter. Dies hat auch der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 14.05.1998 noch einmal explizit klargestellt (BGH 139,16). Sie sind keine Gesetze im materiellen Sinne und haben auch keine Rechtsnormqualität. Ihnen fehlt das Merkmal der Allgemeinverbindlichkeit, da sie nur für einen bestimmten, eingeschränkten Personenkreis Gültigkeit besitzen.

**Das Deutsche Institut für Normung** (DIN e. V.), welches DIN-Normen erlässt, ist ein privater, eingetragener Verein, der es sich zur satzungsgemäßen Aufgabe gemacht hat, auf ausschließlich gemeinnütziger Basis durch Gemeinschaftsarbeit der interessierten Kreise zum Nutzen der Allgemeinheit Normen zur Rationalisierung, Qualitätssicherung, Sicherheit und Verständigung aufzustellen und zu veröffentlichen. Es hat indes keine Rechtsetzungsbefugnisse.

**Grundsätzlich werden** DIN-Normen erst verbindlich durch Bezugnahme in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen. Allerdings lässt sich nicht von der Hand weisen, dass DIN-Normen quasi „durch das Hintertürchen“ doch in den verschiedensten Bereichen – ohne ausdrückliche Bezugnahme – rechtliche Relevanz bekommen. Sie sollten somit in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. An zahlreichen Stellen können sie im Einzelnen unschwellig einfließen und entfalten somit dennoch ihre volle Wirkung.

### Haftungsrecht

**Gerade im Bereich** der Errichter und Betreiber von Leitstellen spielt das Haftungsrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine besonders wichtige Rolle. Dabei gibt es typische Fallkonstellationen – zum Teil aus dem Bereich der Vertragsverletzung und aus der Deliktshaftung –, die immer wieder auftreten. Dies sind u. a. Nachlässigkeit bei der Auftragsdurchführung, auftragswidriges Mitarbeiterverhalten, unzureichende Organisation, unzureichende technische Ausrüstung.

**Bei Schäden** an Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum von Kunden, Mitarbeitern oder Dritten durch eine schädigende Handlung des Unternehmers bzw. seiner Angestellten kommen Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB) in Betracht.

### Haftungsrisiken von DIN-Normen in der Rechtsprechung – Beispielsfall

**(B) ist Betreiber** einer VdS-erkannten NSL. Bei den meisten Kunden hält er den Vertrag selber, aber manche Verträge bearbeitet er als Subunternehmer für Errichter, die bei ihm aufschalten. Seit neuestem ist die DIN EN 50518, Teil 1, in Kraft. (B) geht davon aus, dass ihn die DIN nicht betrifft, und kümmert sich nicht weiter darum. (B) hat zwar auf diversen Veranstaltungen von der DIN gehört, aber geht davon aus, dass seine bis dahin bestehende VdS-Anerkennung ausreichend bleibt, obwohl man hier bereits eine Anpassung bzw. Überarbeitung des Zertifikats angekündigt hatte. Nach Inkrafttreten der Norm kommt es zu folgendem Fall:

**Die NSL von (B)** liegt im 1. Stock und darunter befindet sich die Kanzlei eines Strafrechtsanwaltes, welcher immer wieder zwielichtige Typen vertritt. Einer Außenhautüberwachung mittels Video hatte der Vermieter aber aus optischen und Datenschutzgründen abgelehnt. Mehrere Abende schlich ein verurteilter Mandant des Anwaltes unbeobachtet um das Gebäude, um dann schließlich aus Rache ein Feuer in der Kanzlei zu legen. Aufgrund des hohen Holzanteils des Gebäudes kam es zu einer starken Rauchentwicklung. Der Rauch zog über die alte Belüftungsanlage auch in die NSL, die keine BMA und ausreichende

Belüftungstechnik hatte, und wurde so erst zu spät entdeckt. Der einzige diensthabende NSL-Mitarbeiter (M) wurde ohnmächtig, erst später entdeckt und ins Krankenhaus gebracht. Er erlitt eine schwere Rauchvergiftung. Während dieser Zeit kam es zu einem Einbruch in der Villa des Kunden Rudi Reich (R), mit dem es einen Alarmaufschaltungs- und Interventionsvertrag gab. Der eingehende Alarm wurde mangels Mitarbeiter nicht bearbeitet, ein Back-up zu einer anderen Leitstelle gab es auch nicht, sodass keine Intervention erfolgte. Die Diebe stahlen ungehindert einen wertvollen Picasso.

Der Kunde (R) bekommt seinen Schaden in Höhe von 200 TEUR zwar von seiner ED-Versicherung ersetzt, sodass dieser keinen Schaden mehr hat. Die Versicherung (V) will aber den Betreiber der NSL in Regress nehmen. Weiterhin fordert die Berufsgenossenschaft (BG) des Mitarbeiters (M) die Behandlungskosten bzw. Schadensersatz/Schmerzensgeld von dem Arbeitgeber (B) zurück.

**Die Frage ist:** Wer will was von wem und woraus?

Es kommen vorliegend Ansprüche der (V) und der (BG) des Mitarbeiters (M) gegen den Betreiber der NSL (B) aus Vertrag oder Delikt in Betracht.

### **Ansprüche der (V) auf Schadensersatz – abgetretene Ansprüche von (R)**

(V) müsste einen Schaden haben. Wenn sie an ihren Versicherungsnehmer (R) leistet, hat sie einen Schaden in Höhe der geleisteten Zahlung. War diese Leistung durch die schädigende Handlung eines anderen begründet, könnte sie gegen diesen anderen einen Anspruch haben. Da sie selber nur Dritter in dem Fall ist, kann (V) aber keine eigenen Ansprüche geltend machen, sondern nur gemäß § 67 VVG die Ansprüche des Mandanten (R).

#### **§ 67 VVG besagt:**

„Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der

Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.“

Daher werden im Folgenden die Ansprüche des (R) geprüft, die – falls vorhanden und durchsetzbar – dann per cessio legis (= gesetzlichen Forderungsübergang) auf den Versicherer übergehen.

### **Haftung aus Vertrag**

#### **Frage :**

Wurde aufgrund der unterlassenen Intervention gegen die mit dem Kunden vertraglich festgelegten Vereinbarungen verstoßen und entstand somit ein Schadensersatzanspruch? Wenn ja, durch wessen Schuld?

#### **Allgemein:**

Im Kauf-, Dienst- und Werkvertragsrecht (§§ 433 ff; 631 ff BGB) können DIN-Normen das „Zünglein an der Waage“ sein, wenn es darum geht, festzustellen, ob in einem bestimmten Fall Sachmängel vorliegen oder nicht. Denn in diesem Fall spricht der „prima-facie“ Beweis (Beweis des ersten Anscheins) dafür, dass der Anwender von DIN-Normen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat und somit Mangelfreiheit gegeben ist, Nichtbeachtung jedoch spricht für einen Mangel.

#### **Vorliegend:**

Bau einer NSL früher nach VdS-RL 2153 und heute nach DIN EN 50518

#### **Konkret:**

### **1. Ansprüche gegen (B) aus Vertrag (§ 280 I BGB)**

#### **a. Schuldverhältnis**

Für einen vertraglichen Anspruch auf Schadensersatz müsste zunächst ein Vertragsschluss zwischen den Parteien vorliegen. Laut Sachverhalt hat es zwischen (R) und (B) einen schriftlichen Alarmaufschaltungsvertrag und einen Interventionsvertrag gegeben. Diese stellen regelmäßig Dienstverträge dar, da nicht, wie bei einem Werk-

vertrag, ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, sondern die Dienstleistung an sich.

Die sich hieraus ergebenden Pflichten der Vertragsparteien sind auf Auftragnehmerseite (B) eine mangelfreie und ordnungsgemäße Dienstleistung und auf Auftraggeberseite (R) die Vergütung. Sollte es hierbei zu einer Pflichtverletzung kommen, kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

#### **b. Pflichtverletzung**

Fraglich ist, ob eine Pflichtverletzung durch die NSL vorgelegen hat.

**Definition:** Eine Pflichtverletzung ist jedes objektiv nicht pflichtgemäße, d. h. dem Schuldverhältnis nicht gerecht werdendes Verhalten des Schuldners.

#### **Von der NSL zu beachtende Pflichten:**

- Die Hauptleistungspflichten sind ordnungsgemäße Aufschaltung und vereinbarte Intervention im Alarmfall.
- Allgemeine Nebenpflichten sind Schutz- und Sorgfaltspflichten bei der Auftragsausführung (z. B. Beachtung der Verkehrsregeln bei der Intervention, vorsichtiger Umgang am / im Objekt des Kunden etc.).

Es kann zu einer Pflichtverletzung durch Unmöglichkeit der Leistung (hier wohl nicht gegeben) oder Schlechtleistung kommen. Fraglich ist, ob eine Schlechtleistung durch die NSL vorliegt.

Im vorliegenden Fall bestand zwischen der (B) und (R) ein Vertrag, der besagte, dass bei Alarmeingang eine Intervention stattzufinden hat. Durch den Brand wurde der Ablauf in der NSL gestört. Der einzige diensthabende Mitarbeiter wurde durch den Rauch ohnmächtig und konnte eingehende Alarme, so auch den von (R), nicht mehr bearbeiten. Es wurde keine rechtzeitige Intervention veranlasst. Eine Redundanz gab es nicht. Die NSL entsprach zwar den ursprünglichen Anforderungen der VdS-RL 2153, nicht aber der neuen DIN EN 50518.



**Exkurs:** Der Standard, welchen die NSL-Betreiber erfüllen müssen, wäre hier der erste Streitpunkt im Prozess für die Klärung der Gewährleistungsfrage. Denn was gestern noch den Regeln der Technik entsprach, kann sich heute schon als mangelhafte Ausführung darstellen.

Hier werden – auch neue – DIN-Normen faktisch „durchs Hintertürchen“ verpflichtend, da die Beachtung der durch die DIN-Norm gesetzten Standards als maßgebliches Beurteilungskriterium in der Rechtsprechung gilt.

Denn bei Streit darüber, ob vereinbarte Leistungen noch vertragsgemäß sind, benötigt man zur Klärung oft Gutachten. Der Gutachter bewertet die Leistung des Anbieters an den jeweils einschlägigen aktuellen Normen, hier der DIN EN 50518. Anhand dieser Norm wird die Leistung des Auftragnehmers somit auch von den Gerichten bewertet.

Bei der Beweisbewertung vor Gericht erhöht mithin die Einhaltung von DIN-Normen die Glaubhaftigkeit ihrer Anwender und erleichtert daher die Beweisführung.

(B) hat die Kriterien der DIN EN 50518 nicht eingehalten (keine Videoüberwachung / BMA / ausreichende Belüftung), sodass hier objektiv eine Pflichtverletzung in Form von Schlechtleistung vorliegt.

#### c. Vertretenmüssen

Über das objektive Vorliegen einer Pflichtverletzung hinaus muss diese gemäß § 280 I 2 BGB zu vertreten sein.

Die Pflichtverletzung hat der Schuldner dann zu vertreten, wenn ersätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 276 BGB). Der Schuldner hat im Bereich der vertraglichen Haftung über eigenes Verschulden hinaus auch für das Fremdverschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der gesetzlichen Vertreter nach

§ 278 BGB zu haften. Ein Unternehmen muss sich daher etwaige Pflichtverletzungen seines Mitarbeiters zurechnen lassen. Aufgrund der Gesetzesformulierung wird das Vertretenmüssen des Schuldners widerlegbar vermutet.

Es ist somit regelmäßig von einem Verschulden auszugehen, soweit nicht klare Anhaltspunkte für fehlendes Verschulden erkennbar sind.

Ein vorsätzliches Unterlassen der Intervention durch die NSL kann hier aufgrund mangelnder anderweitiger Informationen ausgeschlossen werden.

Mithin bleibt die Frage zu klären, ob die mangelnde Intervention durch den Mitarbeiter fahrlässig geschah. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Der Mitarbeiter an sich konnte sich nicht gegen die Rauchentwicklung schützen. Durch die Ohnmacht wur-

Anzeige



**Fachwörterbuch Brandschutz und Security**  
Deutsch-Englisch  
Englisch-Deutsch

**Technical Dictionary Fire Protection and Security**  
German-English  
English-German

**VdS**

**Exklusiv beim VdS-Verlag**

Enthält die wichtigsten Bezeichnungen und Begriffe aus den Bereichen Brandschutz und Security.

- Mehr als 3000 Fachwörter
- im handlichen Taschenbuchformat (12 x 17 cm)
- Deutsch/Englisch – Englisch/Deutsch
- auf über 240 Seiten

Bestell-Nr.: VdS 2320 • Preis: 21,50 EUR zzgl. Versandkosten

VdS Schadenverhütung GmbH • Fax: 02 21 - 77 66 341 • verlag@vds.de • www.vds.de

de er selber handlungsunfähig. Fraglich ist dann aber, ob nicht der NSL-Betreiber selber fahrlässig gehandelt hatte, indem er seine NSL nicht nach dem neuesten Stand der Technik, also der DIN EN 50518 ausgebaut hatte.

**Seine NSL war baulich** in den letzten Jahren nach den aktuellen VdS-Richtlinien gebaut worden. Diese forderten keine Außenhautüberwachung / BMA / besondere Rauchabzugsanlage, sodass hier ein Verschulden hätte verneint werden müssen. Allerdings sieht die neue Norm dies alles vor.

**Ein sorgfältig arbeitendes** Unternehmen hätte in diesem Fall auf die neuen Vorschriften reagiert und die NSL auf den neuesten Stand der Technik nachrüsten lassen. Nach der allgemeinen Verkehrsanschauung wäre ein Umrüsten – trotz der hohen Kosten – auch möglich gewesen. Der Verstoß gegen geltende Normen spricht schon alleine für ein Vorliegen von Fahrlässigkeit. Mithin liegt hier Fahrlässigkeit beim Betreiber der NSL vor.

#### d. Kausalität

**Zwischen der Nichtintervention** der NSL und der ausgeraubten Villa des (R) müsste Kausalität bestehen. Kausal ist die Handlung bzw. hier das Unterlassen, wenn es nicht hinzugedacht werden könnte, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel.

**Wenn der Betreiber der NSL** nach der neuen Norm gebaut hätte, wären eine Außenhautüberwachung / BMA / ordentliche Rauchabzugsanlage vorhanden gewesen. Diese hätten evtl. bereits den Brandstifter entdeckt, auf jeden Fall aber den Brand frühzeitig detektiert und dann auch dafür gesorgt, dass der Rauch nicht eindringt bzw. schnell wieder entlüftet werden hätte können. Der diensthabende Mitarbeiter (M) wäre dann wohl nicht ohnmächtig geworden und hätte die eingehende Nachricht bearbeiten können. Es wäre nach spätestens 10 Minuten jemand zu der Villa gefahren, welcher dann den Einbruch bemerkt und dessen Fortgang verhindert hätte. Der Diebstahl hätte dann

nicht mehr stattfinden können. Mithin war das Unterlassen des Aufrüstens kausal für den Erfolg.

#### e. Schaden

**Es müsste ein Schaden** entstanden sein. Das aus der Villa entwendete Gemälde stellt den Schaden dar.

#### f. Rechtsfolge

**Der Anspruch ist** somit entstanden. Als Rechtsfolge steht (R/V) gegen (B) ein Schadensersatz in Höhe der Summe des entwendeten Wertes zu.

#### 2. Ansprüche der (R/V) und des Mitarbeiters (M) gegen (B) aus Delikt (§ 823 I BGB)

##### Allgemein:

**Betrachtet man zunächst** § 823 Absatz 1 BGB als mögliche und häufigste Anspruchsgrundlage im Bereich der deliktischen Haftung, gibt es Ansatzpunkte für die Wirkung von DIN-Normen im Bereich einer Schädigung durch die Verletzung von so genannten „Verkehrssicherungspflichten“. Dabei wird dem Unternehmer vorgeworfen, er habe eine ihm obliegende, bestimmte Sorgfaltspflicht nicht beachtet. Er kann insoweit auch – entgegen der meisten Vorschriften des BGB – für ein Unterlassen verantwortlich gemacht werden. Verkehrssicherungspflichten sind definiert als Handlungspflichten, die sich daraus ergeben, dass man eine erhöhte Gefahrenquelle in den Verkehr bringt.

**Im Fall des Wach- und Sicherheits-**gewerbes sind dies die typischen Gefahren, die sich im Zusammenhang mit der aktiven Bewachung von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter ergeben, z. B. die Überwachung von Alarmen in einer NSL. Sie bezeichnen die Pflicht, dass derjenige, welcher eine „Gefahrenquelle“ schafft oder unterhält, auch die notwendigen Vorkehrungen trifft, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu erwarten sind, um Schäden zu verhindern.

**Der Maßstab des** wirtschaftlich zumutbaren bzw. verkehrsgerechten Verhaltens ist im Allgemeinen ein dehnbarer, auslegungsfähiger Begriff, nicht jedoch im Wach- und Sicherheitsgewerbe. Denn dort wird er konkretisiert durch spezielle Vorschriften der DIN 77200 und für Leitstellen nun durch die DIN EN 50518. Wenn man also den Anforderungen der Norm entspricht oder nach ihr zertifiziert ist, steht der so genannte „prima-facie“ Beweis (Beweis des ersten Anscheins) dafür, dass man alles unternehmerisch Mögliche getan hat, um Schäden zu verhindern.

##### Konkret:

**(R/V) kann ebenfalls** ein Anspruch auf Schadensersatz gegen (B) aus unerlaubter Handlung zustehen, wenn durch dessen schädigende Handlung bei (R) ein Schaden verursacht worden wäre.

**Ebenso könnte der (BG)** des Mitarbeiters (M) Schadensersatz/Regress zustehen, wenn seine Rauchvergiftung auf ein schuldhaftes Handeln des (B) zurückzuführen wäre.

#### a. Handlung / Unterlassen

**Zunächst müsste** ein Handeln des (B) vorgelegen haben. Hier hat eben gerade kein Handeln durch Anpassung der NSL an die neue EN-Norm 50518 stattgefunden, sondern nur ein Unterlassen. Grundsätzlich hat ein Nicht-Handeln/Unterlassen im BGB keine Folgen, es sei denn, es besteht eine Pflicht zum Handeln. Diese könnte sich aus einer speziellen Garantenstellung ergeben. Sie ist die erste Ebene in der Feststellung einer Pflichtverletzung, in der es darum geht, wer bzw. im Rahmen der gutachtlichen Prüfung eines Schadensersatzanspruchs ob gerade die in Anspruch genommene Person für die Abwendung des Schadens Eintritts verantwortlich ist. Es ist also entscheidend, nach welchen Kriterien sich das „Angesprochensein“ im Rechtssinne, die sog. Garantenstellung, bestimmt.

**Es gibt keine allgemeine** deliktsrechtliche Pflicht, fremde Personen oder Sachen vor Schaden zu bewahren. Solche Obhutspflichten kann

man aber natürlich vertraglich, z. B. durch Aufschaltungs- und Interventionsverträge, übernehmen.

**Die NSL übernimmt also** eine Schutzpflicht für ihre Kunden durch die Überwachung von Alarmen und deren Bearbeitung zur Vermeidung von Schäden am Leib, Leben und Eigentum des Kunden. Seine Pflicht wäre es mithin, die eigene Leitstelle immer auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, um Schäden bei den Kunden bestmöglich zu verhindern.

**Wenn also aus** dieser Überwachungsgarantenstellung ein Schaden entsteht, muss der NSL-Betreiber auch für ein Unterlassen einstehen.

## b. Erfolg

**Das Unterlassen** muss weiterhin zu einem Erfolg geführt haben. Dadurch, dass die NSL nicht mit einer BMA ausgestattet war, konnte der Brand nur mit Verzögerung entdeckt werden. Eine ausreichende Belüftungsanlage gab es nicht. Dadurch wurde trotz des Alarmeingangs des Objektes von (R) keine Intervention veranlasst. In der Folge kam es zu erheblichem Personen- und Sachschaden.

## c. Kausalität

**Zwischen der Nicht-Anpassung** der NSL nach aktuellen Normen und den Schäden müsste Kausalität bestehen. Diese liegt, wie oben dargestellt, vor, denn wenn der Betreiber die DIN EN 50518 beachtet hätte, hätte der Einbruchdiebstahl verhindert werden können.

## d. Verschulden

**Von einem Verschulden** ist auszugehen, wenn (B) vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 276 BGB). Vorsatz des (B) zur Schädigung des Kunden (R) oder seines Mitarbeiters (M) kann hier nicht angenommen werden.

**Allerdings könnte (B)** fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet.

**Er ist als Betreiber** einer NSL daher verpflichtet, auch die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu erwarten sind, um Schäden zu verhindern.

**Der Maßstab** des wirtschaftlich zumutbaren bzw. verkehrsgerechten Verhaltens wird hier konkretisiert durch die DIN EN 50518. Wenn man also den Anforderungen der Norm entspricht oder gar nach ihr zertifiziert ist, steht der so genannte „prima-facie“ Beweis (Beweis des ersten Anscheins) dafür, dass man alles unternehmerisch Mögliche getan hat, um Schäden zu verhindern. Es träfe einen somit kein Verschulden. Zwar könnte dieser Anschein durch einen Gegenbeweis wieder erschüttert werden. Dies dürfte in der Praxis aber selten gelingen.

**Andersherum stellt** die Verletzung von DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften (UVV) daher regelmäßig eine Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dar und begründet den Vorwurf schuldhaften Verhaltens (OLG Koblenz VersR 1992,893). Im vorliegenden Fall war (B) weder nach der Norm zertifiziert noch entsprach er ihren Anforderungen. Auch die ehemalige VdS-Anerkennung hilft hier nicht mehr weiter, da sie nach Einführung der Norm eben nicht mehr den aktuellen Stand der Technik wiedergibt. Die DIN EN 50518 geht über die heutige VdS-RL 2153 hinaus und fordert unter anderem die Überwachung der Geschäftsräume der NSL mit einer BMA, außerdem eine ausreichende Belüftungsanlage und Außenhautvideoüberwachung.

**Wären bei (B) diese** Voraussetzungen geschaffen worden, hätte man nach der allgemeinen Lebensanschauung erwarten können, dass vielleicht der Brandstifter bereits durch die Videoüberwachung noch vor dem Brand hätte entdeckt werden können. Zumindest aber wäre der Brand durch die BMA entdeckt worden, und durch die Belüftungsanlage wäre der Rauch neutralisiert worden. Bei Inkrafttreten von Teil

2-3 der Norm wäre sogar eine dauerhafte Besetzung mit 2 Mitarbeitern gefordert. Auch dies wäre eine geeignete Maßnahme zur Prävention solcher Schäden, denn der Wahrscheinlichkeit nach wären nicht beide Mitarbeiter zur selben Zeit ohnmächtig geworden, sodass wenigstens noch die Meldung der Villa Reich bearbeitet worden wäre.

## e. Schaden

**Der Schaden liegt** in der Verletzung des eigenen Mitarbeiters (M) und in dem Diebstahl beim Kunden (R).

## f. Rechtsfolge

**Da die Voraussetzungen** des § 823 I BGB vorliegen, steht sowohl (V) als auch (M) ein Schadensersatz gegen (B) zu.

## 3. Ansprüche aus Delikt (§ 823 I BGB) gegen den Mitarbeiter (M) von (B)

**Der Versicherung könnte** weiterhin ein Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung gegen den Mitarbeiter der NSL (M) direkt zustehen, der die Meldung nicht bearbeitet hat, wenn durch dessen schädigende Handlung bei (B) der Schaden verursacht wurde. Hier hat aufgrund der nicht bearbeiteten Meldung keine Intervention des WuS stattgefunden, sodass die Villa des (R) ausgeraubt worden ist.

## a. Handlung / Unterlassen

**Zunächst müsste** ein Handeln des fraglichen Mitarbeiters (M) vorgelegen haben. Hier hat eben gerade keine Bearbeitung der Meldung und somit keine Intervention stattgefunden. Grundsätzlich hat ein Nicht-Handeln/Unterlassen im BGB keine Folgen, es sei denn, es bestand eine Pflicht zum Handeln.

**Wie oben gezeigt,** ergab sich die Pflicht zum Handeln aus dem Interventionsvertrag, der eine Garantienstellung aus Vertrag begründet. Die Intervention bei Alarmmeldung hätte veranlasst werden müssen. Die unterlassene Intervention des Mitarbeiters war hier mithin relevant.



## b. Verschulden

Es muss weiterhin ein Verschulden vorgelegen haben. Vorsatz kann ausgeschlossen werden, da der Mitarbeiter der NSL wohl nicht absichtlich, d. h. mit Wissen und Wollen, ohnmächtig wurde. Somit kommt nur Fahrlässigkeit in Betracht. Der Mitarbeiter hat sorgsam seinen Dienst verrichtet, dabei ist er unverschuldet ohnmächtig geworden. Er hat somit weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Es liegt kein Verschulden vor.

## c. Rechtsfolgen

Es besteht kein direkter Schadensersatzanspruch der Versicherung gegen den Mitarbeiter.

### Organisationsverschulden als Haftungsgrund

Weiterhin kommen Ansprüche gegen einen Unternehmer aus Organisationsverschulden (§ 831 und § 831 i. V. m. § 31 BGB) in Betracht. Das heißt, es besteht ein vermutetes Verschulden des Unternehmers hinsichtlich der Auswahl und Überwachung seiner Mitarbeiter, falls diese während ihres Dienstes Drittschädigungen vornehmen. Dabei besteht für den Unternehmer allerdings die Möglichkeit, einen Entlastungsbe-

Mitarbeiter eines Wach- und Sicherheitsunternehmens vor einer Einsatzfahrt



weis (so genannten Exkulpationsbeweis gemäß § 831 Absatz 1, Satz 2 BGB) dahingehend zu führen, dass er durch seine Auswahl und Überwachung der Mitarbeiter alles in seiner Macht Stehende getan hat, den Schadenseintritt zu verhindern. An den Entlastungsbeweis werden von der Rechtsprechung grundsätzlich hohe Anforderungen gestellt.

Hat das Unternehmen allerdings ein Qualitätsmanagementsystem z. B. nach DIN EN ISO 9000 oder eine NSL nach den Vorgaben der DIN EN 50518 eingeführt oder sogar zertifizieren lassen, so liegen sofort Beweise vor, wie z. B. der Betrieb strukturiert ist und auf welche Art und Weise die Mitarbeiter ausgewählt und überwacht werden. Der Entlastungsbeweis wird mithin durch die erfüllten Voraussetzungen einer DIN-Norm wesentlich erleichtert, wenn es nicht sogar fast der einzige sinnvolle Weg ist, den Nachweis zu führen.

### Strafrechtliche Relevanz

Die Staatsanwaltschaft könnte sich im Schadensfall bei der Aufklärung für verschiedene Dinge interessieren, da es im vorliegenden Fall um Körperverletzung (vorsätzlich/fahrlässig) und Sachbeschädigung (kann nur vorsätzlich sein) gehen könnte. Insbesondere dafür, warum es keine BMA und Entlüftungsanlage gab und ob der Betreiber von den Risiken gewusst hatte und nichts unternommen hat etc.

Ob es im Ergebnis zu einer Verurteilung kommen würde oder nicht, hängt von den genauen Umständen des Einzelfalles ab, kann aber nie ausgeschlossen werden.

### Umsetzung der EN 50518 und Auswirkungen auf bestehende Verträge/Zertifikate

#### 1. VdS-Zertifikate

Die DIN EN 50518 schickt sich an, die gewohnten Regeln zum Betrieb einer Leitstelle signifikant aufzuwerten, und die bisher geltende VdS-RL 2153 (und 2172) müssen an sie angepasst werden. VdS als europäische, akkreditierte Zertifizierungsstelle

kann keine RL aufrechterhalten, die nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sobald es eine neue geltende Norm gibt und diese in Kraft getreten ist, müssen Anpassungen vorgenommen werden. VdS kann im Rahmen der 45011 – aufgrund des darin enthaltenen Vorbehaltes – alle Zertifikate zurücknehmen, falls es notwendig sein sollte. Es brauchen theoretisch auch keine Übergangsfristen eingehalten zu werden. Solche Fristen gibt es nur bei Veränderung einer bereits gültigen Norm. Bei Neueinführung gilt eine Norm von heute auf morgen.

Die unausweichliche Folge für die Leitstellen wären erhebliche Investitionen in die Infrastruktur, wenn diese überhaupt durch den Gebäudeeigentümer / Vermieter zugelassen würden. Davor scheuen sich natürlich viele, insbesondere kleinere Leitstellen.

#### 2. Anpassung u. U. bei Versicherungsverträgen

Neben der Wirkung von DIN-Normen im Rahmen von gesetzlichen Bestimmungen entfalten sie auch Wirkung bzw. setzen Zwänge über den Abschluss von Pflichtversicherungen. Von vielen Versicherungen wird in ihren speziellen Bedingungen gefordert, dass DIN-Normen eingehalten werden müssen, da sonst kein Versicherungsschutz gewährt wird. Aber auch bei den freiwilligen Versicherungen wird darauf geachtet, das Schadenrisiko so gering wie möglich zu halten, um akzeptable Beiträge ermöglichen zu können. Um dies überprüfbar zu machen, wird auch hier auf die Einhaltung von DIN-Normen geachtet. Insbesondere die Anforderungen der DIN EN 50518 dienen der Prävention von Schäden, sodass die Versicherer zukünftig sicher gerne auf diesen „Zug“ aufspringen werden.

#### 3. Anpassung der Kundenverträge

Grundsätzlich sind alle bestehenden Kundenverträge weiterhin gültig. Problematisch sind allerdings solche, die eine VdS-Anerkennung fordern, wenn diese wegfällt bzw. angepasst wird.

**Tipp:** Haftungsfreizeichnung in Verträgen vereinbaren. Zum Beispiel durch die Formulierungen: „... weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir gemäß der DIN EN 50518 arbeiten, aber nicht nach ihr zertifiziert sind...“ oder „... dass wir nicht nach der DIN EN 50518 arbeiten ...“.

**Individualabreden** können dies abbedingen, aber in AGBs sind solche Vereinbarungen eher nicht zulässig (§ 307 II Nr.2 BGB).

**Für das Deliktsrecht** ist so eine Haftungsfreizeichnung aber uninteressant, da der Geschädigte oft ein unabhängiger Dritter und nicht identisch mit dem Vertragspartner ist.

**Fazit: Indirekte gesetzliche Wirkung von DIN-Normen**

**Grundsätzlich haben DIN-Normen zwar keine Rechtsnormqualität. Dennoch entfalten solche privatrechtlich gesetzte Normen in den vorher beispielhaft dargestellten Fällen „indirekte gesetzliche**

**Wirkung“.** Denn sie spiegeln den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wieder und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet.

### **Schlussbeurteilung**

**Ob DIN-Normen** grundsätzlich als Pflicht oder Kür gesehen werden, muss letztlich jeder Leitstellenbetreiber für sich entscheiden. Für den Leitstellenbetreiber wäre die Einhaltung von Normen offensichtlich dann hilfreich, wenn dadurch beim Kunden mehr Geld verdient werden könnte.

**Allerdings wird dies nicht immer** den ersten Blick der Fall sein, da zunächst Geld investiert werden muss, um gewisse Standards zu erreichen. Zu hoffen bleibt dann nur, dass, wie bereits erwähnt, der Kunde – im Interesse der Branche – diese Qualität fordert und auch bezahlen wird. Die Norm könnte auch

zukünftig die Basis für europäische Ausschreibungen werden. Im Ergebnis und unter dem Blickwinkel der indirekten Rechtsverbindlichkeit sollte und kann sich kein Leitstellenbetreiber gänzlich Normen und Standards entziehen.

**Als Prognose wird es** einen Wandel der vielen kleinen Leitstellen in reine Alarminterventionsstellen (AIS) geben, der Alarmempfang würde gleichzeitig durch eine reine Alarmempfangsstelle als Art anonymer „Security-Provider“ sichergestellt werden.

**Vielleicht wird sich die** Leitstellen-Landschaft in Deutschland auch durch die Norm positiv entwickeln. Denn: „Neu – das ist in der Regel nur das, was einer Generation neu vorkommt“ (Ludwig Marcuse, dt. Literaturhistoriker und Philosoph).



Die Autorin dieses Beitrags, **Rechtanwältin Petra Menge**, ist Partner der Aarcon Unternehmensberatung.

Kontakt:  
petra.menge@aarcon.de

Anzeige



VdS SCHADEN-  
VERHÜTUNG

**Die Technische Prüfstelle von VdS Schadenverhütung bietet Ihnen die Überprüfung der risikogerechten Anordnung von Rauchmeldern!**



# **Rauchgenerator**

## **– die Überprüfung auf Ansprechen der Melder mit realem Rauch vor Ort!**

**Rauchgenerator-Überprüfungen sind sinnvoll:**

- bei großen Raumhöhen außerhalb des Anwendungsbereichs technischer Regeln (z. B. in Atrien, Produktionshallen, Flughafenterminals)
- in EDV-Räumen (hohe Luftwechselraten durch starke Belüftung)
- bei deckennahen Einbauten, welche die Rauchausbreitung zum Melder behindern

Wir informieren Sie gerne weiter!  
Wenden Sie sich bitte direkt an Frau Dr. Claudia Rexfort (Tel.: 0221/7766-525, E-Mail: [bma-pruefung@vds.de](mailto:bma-pruefung@vds.de)).

**VdS – Die Institution in Fragen der Sicherheit!**